



**Verfügung vom:** 20. Juli 2007

### **Stadt Schlieren**

#### **Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Badenerstrasse (Route 342), Abschnitt Bachstrasse bis Bahnhofstrasse**

Baulinien. Die Verkehrsbaulinienrevision wurde in Zusammenarbeit mit der Stadt Schlieren im Rahmen der Zentrumsplanung „Schlieren macht vorwärts“ ausgearbeitet. Ziel der Vorlage ist die Sicherung der geplanten Neuführung der Badenerstrasse (einschliesslich der Stadtbahn) nördlich des heutigen Strassentrasses. Auf eine durch die Stadt Schlieren am 5. Juli 2007 durchgeführte Orientierung der betroffenen Grundeigentümer folgten keine Einwendungen. Dem Begehren der Stadt Schlieren, im besagten Gebiet Staatsstrassenbaulinien festzusetzen, kann somit nachgekommen werden.

Die im Gebiet Fossert bestehenden Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 3339/1921 (Gemeindestrassen) werden ersatzlos aufgehoben. Die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 695/1949 und 4063/1955 nördlich der Badenerstrasse (Route 342), Abschnitt Bachstrasse bis Bahnhofstrasse, werden teilweise aufgehoben und neu festgesetzt sowie die an der Güterstrasse entstehende Baulinienlücke anpassungsbedingt geschlossen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die im Gebiet Fossert bestehenden Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 3339/1921 (Gemeindestrassen) werden ersatzlos aufgehoben. Die nördlich der Badenerstrasse (Route 342), Abschnitt Bachstrasse bis Bahnhofstrasse, bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 695/1949 und 4063/1955 werden teilweise aufgehoben und neu festgesetzt sowie die an der Güterstrasse entstehende Baulinienlücke anpassungsbedingt geschlossen.
- II. Die Vorlage ist in der Stadt Schlieren während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.